

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0004/2011**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 16.02.2011

Amt: Dezernat IV
 Aktenzeichen/Telefon: Dez.IV - HS-mü - 1007
 Verfasser/-in:

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Ja
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	14.03.2011	Entscheidung
Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen - Antrag des Magistrats vom 16.02.2011 -

Antrag:

„Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen wird beschlossen.“

Begründung:

„Stadt und Landkreis Gießen betreiben eigenständige Volkshochschulen, die zum Teil inhaltlich identische Kurse anbieten.“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2009/2010 eine Stellenbesetzungssperre beschlossen und den Magistrat beauftragt zu prüfen, wie sich die Kosten für die VHS Gießen durch eine Zusammenarbeit mit der VHS des Landkreises Gießen reduzieren lassen.

Eine erste Handlungsoption hierfür ergibt sich aufgrund der aktuellen personellen Situation bei VHS in Stadt und Kreis Gießen auf Fachbereichsleitungsebene. Bei der VHS des Landkreises ist dort eine halbe Stelle unbesetzt, bei der VHS der Stadt eine ganze.

Mit dem Landkreis Gießen konnte sich auf eine Zusammenarbeit der beiden VHS verständigt werden. Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Kreisausschuss, Magistrat und den beiden VHS-Leiterinnen ist beiliegender Vertragsentwurf, der im Wesentlichen eine wechselseitige Übernahme von Aufgaben der Fachbereichsleitung vorsieht mit dem Ziel, die derzeit unbesetzten Fachbereichsleitungsstellen auf Dauer einzusparen, ohne deswegen das Leistungsangebot der beiden VHS reduzieren zu müssen.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die VHS des Landkreises übernimmt für die VHS der Stadt Gießen die pädagogische Fachbereichsleitung für die Bereiche „Arbeit und Beruf“ (ausgenommen EDV) sowie „Gesundheit“. Die VHS der Stadt Gießen übernimmt für die VHS des Landkreises Gießen die pädagogische Fachbereichsleitung für den Bereich „Kultur- und Gestalten“.
- Da der Umfang der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung in etwa ausgeglichen ist, findet keine wechselseitige Vergütung oder Kostenerstattung statt.
- Beide VHS behalten ihre jeweilige Eigenständigkeit.
- Die Zusammenarbeit und der Prozess des Zusammenwachsens werden durch eine Mediation begleitet.
- Nach 2 Jahren soll geprüft werden, ob die mit der Zusammenarbeit beabsichtigten Ziele erreicht wurden.
- Mit der Zusammenarbeit der beiden VHS soll die Grundlage für eine spätere Fusion der beiden VHS geschaffen werden.

Alternativen zu einer solchen Zusammenarbeit mit der Kreis-VHS bestehen entweder in einer Nachbesetzung der vakanten Fachbereichsleitungsstelle bei der Stadt-VHS oder in einer Beibehaltung der jetzigen Situation, die jedoch aufgrund des nicht ausreichenden Personals dort eine Aufgabenreduzierung, z.B. eine Reduzierung des Kursangebotes, erforderlich machen würde.

Für die Stadt Gießen entstehen durch diese Vereinbarung noch nicht näher bezifferbare hälftige Kosten für die Inanspruchnahme einer Mediation. Den Kosten für die Mediation gegenüber stehen die deutlich höheren Einsparungen bei den Personalkosten.

Aus Gründen der Ausgewogenheit der wechselseitigen Leistungen musste der Bereich der EDV ausgenommen werden. Hierfür bedarf es einer gesonderten Lösung für die VHS Gießen. Beabsichtigt ist die versuchsweise Beauftragung eines privaten Dienstleisters, der der Leitung der VHS zuarbeitet.

Der Beirat der VHS Gießen, der gem. § 3 Abs. 5 Ziff. c der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen u.a. die Entwicklungsplanung für die VHS zu beraten hat, wurde in der Beiratssitzung am 14.01.2011 zu der beabsichtigten Zusammenarbeit angehört. Die Zustimmung zu dieser Vorlage beinhaltet auch die Bevollmächtigung des Magistrats zur Vornahme solcher geringfügiger Änderungen am Vertragstext, die sich aus der Beratung in den Kreisgremien ergeben können.

Es wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.“

Anlagen:

S c h e r e r (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift